PFLEGE
WEGWEISER
NRW
Für Pflegebedürftige
und Angehörige

Ich habe einen Dienst für Haushaltshilfen beauftragt und zur Abrechnung eine Abtretungserklärung unterschrieben. Abgerechnet wird über den Entlastungsbetrag.

Jetzt wollte ich Verhinderungspflege beantragen. Aber meine Pflegekasse meinte, der Gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sei bereits aufgebraucht. Dabei habe ich in diesem Jahr noch keine Verhinderungspflege genutzt. Wo ist das Geld nur geblieben?

Inke M. aus Datteln

Darum geht's

Mit einer **Abtretungserklärung** kann ein Dienstleister bestimmte Leistungen direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Dazu können zum Beispiel der **Entlastungsbetrag** oder der **Gemeinsame Jahresbetrag** gehören. Die Kosten müssen dann nicht selbst bei der Pflegekasse eingereicht werden. Der Dienstleister übernimmt die Abrechnung direkt mit der Pflegekasse. Oft ist Ratsuchenden nicht bewusst, welche Leistungen sie mit einer Abtretungserklärung tatsächlich abtreten.

Nachgefragt bei...

Verena Querling, Pflegerechtsexpertin, Verbraucherzentrale NRW

Der Entlastungsbetrag ist eine Erstattungsleistung, die zweckgebunden und für bestimmte Unterstützungsangebote vorgesehen ist. Anders als das Pflegegeld wird der Entlastungsbetrag nicht einfach als frei verfügbares Geld ausgezahlt. Pflegebedürftige bezahlen die in Anspruch genommenen Hilfen zunächst selbst. Um das Geld von der Pflegekasse zurückzubekommen, müssen sie die Rechnung anschließend bei der Pflegekasse einreichen. Die Pflegekasse erstattet dann die Kosten. Genauso funktioniert das

auch mit der Verhinderungspflege, für die der Gemeinsame Jahresbetrag zur Verfügung steht.

Einige Anbieter, etwa Pflege- und Betreuungsdienste sowie Dienste für Haushalts- und Alltagshilfen, bieten an, ihre Leistungen direkt mit der Pflegekasse abzurechnen. Pflegebedürftige unterschreiben dafür eine sogenannte **Abtretungserklärung**.

Der **Vorteil** dabei kann sein: Pflegebedürftige müssen nicht in Vorkasse gehen und sich anschließend das Geld von der Pflegekasse erstatten lassen. Außerdem fällt der Schriftverkehr mit der Pflegekasse weg.

Der **Nachteil** ist aber: Mit der Abtretung können Pflegebedürftige schnell den Überblick darüber verlieren, wie viel von den jeweiligen Leistungsbeträgen bereits durch den Dienstleister abgerechnet wurde.

Eine Abtretungserklärung muss sich nicht allein auf den **Entlastungsbetrag** beschränken. Sie kann auch den **Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege** umfassen. Das kann leicht übersehen werden.

In einigen Abtretungserklärung können die einzelnen Ansprüche (Entlastungsbetrag, Verhinderungspflege bzw. Gemeinsamer Jahresbetrag) angekreuzt werden. Dann ist erkennbar, welche Leistungen abgetreten werden können und Pflegebedürftige können selbst entscheiden, was sie ankreuzen wollen.

In anderen Abtretungserklärungen werden hingegen vielleicht nur die Paragraphen der Leistungsansprüche genannt:

- **§ 39 SGB XI (Verhinderungspflege)**
- **§ 42a SGB X (Gemeinsamer Jahresbetrag)** und/oder
- **§ 45 b SGB XI (Entlastungsleistungen)**.

Nicht immer steht aber bei den Paragraphen dabei, welche Leistungsansprüche sich dahinter verbergen.

Hier sollten Sie sich also genau informieren, welche Leistungen hinter den Paragraphen stecken.

Wer nicht genau hinschaut und glaubt, mit seiner Unterschrift lediglich den Entlastungsbetrag abzutreten, gibt möglicherweise unbemerkt auch den Anspruch auf den gemeinsamen Jahresbetrag aus der Hand.

Wird später Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege benötigt, kann der Gemeinsame Jahresbetrag bereits ganz oder teilweise für Leistungen des Anbieters verbraucht sein.

Schauen Sie deshalb vor Ihrer Unterschrift genau hin:

- Welche Leistungen und Ansprüche werden in der Abtretungserklärung genannt?
- In welchem Umfang sollen die Ansprüche abgetreten werden?

Selbst entscheiden:

- Möchten Sie nur den Entlastungsbetrag von 131 Euro monatlich abtreten, schauen Sie genau hin, ob nicht auch der gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege aufgeführt ist.

- Sofern Sie den Gemeinsamen Jahresbeitrag nicht abtreten möchten, klären Sie das – bevor Sie unterschreiben – mit dem Anbieter und lassen Sie die Erklärung entsprechend ändern.

So entscheiden Sie selbst, welche Ansprüche Sie abtreten und welche Ihnen für einen späteren Bedarf erhalten bleiben sollen.

Tipp: Sie können eine kostenfreie Pflegeberatung nutzen, um gemeinsam zu überlegen, ob Sie den Gemeinsamen Jahresbetrag noch für Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege brauchen können.

Den Überblick bewahren:

Damit Sie nachvollziehen können welche Beträge bereits mit der Pflegekasse abgerechnet wurden und was Ihnen noch zur Verfügung steht:

- Lassen Sie sich unbedingt eine Kopie der Abtretungserklärung geben.
- Lassen Sie sich regelmäßig Kopien der Rechnungen oder Abrechnungsnachweise geben.
- Fordern Sie bei Ihrer Pflegekasse eine Übersicht über die bereits in Anspruch genommenen Leistungen an.

Welche Schritte sollten Sie bei der Abtretungserklärung einhalten?

1. Lesen Sie die Abtretungserklärung genau durch.
2. Lassen Sie sich die Wahlmöglichkeiten und Paragrafen erklären.
3. Fragen Sie nach, wenn Ihnen etwas unklar ist.
4. Lassen Sie die Erklärung anpassen, wenn Sie einzelne Ansprüche nicht abtreten möchten.
5. Unterschreiben Sie erst, wenn Sie genau wissen, welche Ansprüche Sie abtreten und damit einverstanden sind.
6. Holen Sie sich die Pflegeberatung ins Boot, um sich Unterstützung zu holen und zu überlegen, wofür Sie den gemeinsamen Jahresbetrag brauchen.

Rechtliche Grundlage

§ 398 BGB besagt, dass eine Forderung durch Vertrag auf einen anderen übertragen werden kann.

Weitere Infos

Alles zur Abtretungserklärung in der Pflege [externer Link]

Falsche Abrechnung durch den Pflegedienst – was tun? [externer Link]